

Begründung

**zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 700 I - F Huckingen-Angerbogen
in einem Bereich nördlich der Johannes-Molzahn-Straße
bzw. Heinz-Kiwitz-Straße**

Gliederung:

1. Lage des Plangebietes
2. Ziele und Zwecke der 1. vereinfachten Änderung
3. Sonstige Belange
4. Kosten

Stand: August 2003

1. Lage des Plangebietes

Der Planbereich Angerbogen liegt im Duisburger Süden im Stadtteil Huckingen. Er schließt unmittelbar im Süden der bebauten Ortslage an und wird begrenzt durch den „Alten Angerbogen“ im Osten und Süden sowie den „Neuen Angerbogen“ und die Straße „Am Bruchgraben“ im Westen.

Der Bebauungsplan Nr. 700 I - F umfasst einen Teilbereich westlich der Düsseldorfer Landstraße (B 8) zwischen dem vorhandenen Wohnsiedlungsbereich „Im Haagfeld“ der Straße „Am Bruchgraben“ und dem „Neuen Angerbogen“.

Der Bereich der 1. vereinfachten Änderung liegt im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 700 I - F.

2. Ziele und Zwecke der 1. vereinfachten Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 700 I - F Huckingen-Angerbogen ist seit dem 10.01.2000 rechtsverbindlich.

Der Plan setzt in dem betroffenen Bereich der 1. vereinfachten Änderung eine kurze Stichstraße als öffentliche Verkehrsfläche und in Weiterführung nach Norden eine öffentliche Fußwegeverbindung zur geplanten „Öffentlichen Grünfläche – Parkanlage – Spielwiese –“ fest.

Der Bebauungsplan weist in dem betroffenen Bereich eine reine Wohnbebauung in Form von freistehenden Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und auch Geschosswohnungsbau aus.

Im Rahmen der weiteren Entwicklung der Gesamtplanung sollen nunmehr u.a. auch in diesem Bereich nur hochwertige und attraktive freistehende Einfamilienhäuser auf großzügigen Baugrundstücken von 600 qm bis 1.000 qm realisiert werden.

Grundlage für dieses Realisierungsziel bildet ein im August 2002 erarbeiteter neuer Gestaltungsplan bzw. Parzellierungsvorschlag.

Hieraus ergibt sich die Situation, dass aufgrund der heutigen Festsetzungen des Bebauungsplanes („öffentliche Fußwegeverbindung“) einige geplante Baugrundstücke nicht erschlossen werden könnten.

Aus diesem Grunde ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Um die Erschließung aller geplanten Baugrundstücke in dem betroffenen Bereich sicher zu stellen, soll im Bebauungsplan eine Verlängerung der bisher festgesetzten Stichstraße nach Norden, bzw. eine Umwandlung der bisher festgesetzten „Öffentlichen Grünfläche/Fußwegeverbindung“ erfolgen und als „öffentliche Verkehrsfläche“ für den Fuß- und Fahrverkehr mit einem Wendehammer als Abschluss neu festgesetzt werden.

Die Ausbau- bzw. Querschnittsmaße entsprechen den zu erwartenden verkehrlichen Ansprüchen. Die Stichstraße soll mit Straßenbäume und Parkplätzen als Mischfläche ausgebaut werden.

Im Bebauungsplan sind die aufzuhebenden Festsetzungen gekreuzt.

Die öffentliche Verkehrsfläche wird durch Straßenbegrenzungslinien in roter Farbe festgesetzt.

Die Anbindung eines Weges aus der nördlich angrenzenden geplanten „Öffentlichen Grünfläche – Parkanlage/Spielwiese –“, an die neue Stichstraße ist nach wie vor geplant.

Aufgrund der bisher festgesetzten Stichstraße und der öffentlichen Fußwegeverbindung mit Anschluss an die im Norden geplante öffentliche Grünfläche werden durch die neue festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass hierfür ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB gerechtfertigt ist.

Da sich der gesamte Planbereich zur Zeit noch in der Planungsphase befindet und die Stadt Duisburg Grundstückseigentümer der gesamten Flächen ist, sind Bürger im Sinne der gesetzlichen Vorschriften des § 13 BauGB von der vereinfachten Änderung nicht betroffen.

Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

3. Sonstige Belange

Sonstige Belange wie Umweltbelange etc. sind im Bebauungsplan Nr. 700 I - F abgehandelt. Hierauf hat die vereinfachte Änderung keine Auswirkungen.

4. Kosten

Die der Gemeinde durch Maßnahmen dieser vereinfachen Änderung entstehenden Kosten werden geschätzt auf:

Kanalbau	ca. 35.000,00 €
Straßenbau	ca. 75.000,00 €.

Diese Begründung gehört zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 700 I F
- Huckingen - Angerbogen -.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 18.12.2003

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag



L i n n e

